

18.05.2017

Positionspapier der LandesAStenKonferenz zur Hochschulgesetznovelle

AStA der TH Bingen, HS Kaiserslautern (Standort Zweibrücken), HS Kaiserslautern (Standorte Kaiserslautern & Pirmasens), HS Mainz, HS Worms, HS Koblenz (RheinAhrCampus Remagen), HS Koblenz (RheinMoselCampus Koblenz & WesterwaldCampus Höhr-Grenzhausen), HS Ludwigshafen, HS Trier (Standort Trier), HS Trier (UmweltCampus Birkenfeld), TU Kaiserslautern, Uni Koblenz- Landau (Campus Koblenz), Uni Koblenz-Landau (Campus Landau), Uni Mainz, Uni Trier und der FTSK Germersheim (Uni Mainz)

Gliederung:

- Reformierung der Regelstudienzeit
- Verankerung des Teilzeitstudiums
- Abschaffung der Anwesenheitspflicht
- Reformierung der LandesAStenKonferenz
- Ermöglichung von studentischen Vize-Präsident*innen
- Studentische Mitbestimmung im Senat stärken
- Vetorecht der studentischen Senatoren
- Stärkung des Senats gegenüber der*dem Präsident*in*en
- Normenkontrollklage
- Keine Einführung von Studiengebühren jeglicher Form
- Erleichterung des Hochschulzugangs
- Übergangsquote von Bachelor zu Master verbessern
- Studienpläne sollen Schwerpunktsetzung von Studierenden verbessern
- Promotion an Hochschulen
- Amtszeit von studentischen Hochschulratsmitgliedern verringern
- Zusammenlegung von Hochschulkuratorium und Hochschulrat
- Aufgabe der Gleichberechtigung ausweiten
- Nachhaltigkeit
- Festschreiben der Vertreter*innen im Verwaltungsrat und
- Einrichtung von Teilnahmerechten für diese
- Ausbau der BAföG-Stellen an den Hochschulen
- Einführung einer studentischen Gleichstellungsbeauftragten und Einrichtung von Anlaufstellen
- Zusammenlegung Senats- und StuPa-Wahlen
- Möglichkeit zur Auswahl von Noten aus der Reihe erbrachter Prüfungsleistungen
- Ressourcen des Studierendenwerkes zunächst an Studierende vergeben
- Status Promovierender
- Zivilklausel
- Zu Rolle der studentischen Mitglieder in den Verwaltungsräte der Studierendenwerke

Reformierung der Regelstudienzeit:

Die Regelstudienzeit ist sinnvoll zur Strukturierung der unterschiedlichen Studiengänge. So wird gewährleistet, dass in den verschiedenen Studiengängen auch eine vergleichbare Leistung erbracht wird. Weiterhin muss somit die Hochschule die Studierbarkeit in der angegebenen Semesterzahl gewährleisten. Jedoch darf es nicht sein, dass dem Studierenden negative Konsequenzen drohen, wenn dies nicht möglich ist. Dies kann z.B. bei Studierenden mit Kind oder Menschen die sich ehrenamtlich engagieren der Fall sein. Es darf somit nicht dazu kommen, dass z.B. Leistungen wie das BAföG gestrichen werden.

Im derzeitigen System schließt nur eine geringe Anzahl an Studierenden das Studium in Regelstudienzeit ab. Dies liegt darin begründet, dass viele Studierende ihren Lebensunterhalt durch berufliche Nebentätigkeiten finanziell bestreiten müssen. Durch diese zeitliche Doppelbelastung wird einerseits das Studium quantitativ in die Länge gezogen. Zum anderen können die Studierenden der akademischen Weiterbildung nicht mehr den Großteil ihrer Zeit widmen, worunter die Qualität ihrer Leistungen und die persönliche Zufriedenheit leidet.

Gerade bei Studierenden aus einkommensschwächeren Familien ist es nur schwer möglich, den Wegfall des BAföGs nach Ende der Regelstudienzeit finanziell abzufedern. So wird es für diese ungleich schwerer gemacht, aus ihrer gesellschaftlichen Schicht aufzusteigen. Gerade Hochschulen, die durch Bildung die soziale Mobilität verbessern sollen, verfehlen dadurch einen Teil ihres Zwecks. Der Geldbeutel der Eltern darf nicht den Studienerfolg der Kinder bestimmen.

Verankerung des Teilzeitstudiums :

Ein Studium muss sich flexibel an Studierende anpassen können. Es gibt vielfältige Beispiele von Menschen, die nicht das Pensum eines Vollstudiums erfüllen können, z.B. Studierende mit Kindern oder aber auch Menschen, die sich ehrenamtlich engagieren. Sie in ihrem Studium zu behindern, wäre für die Gesellschaft nicht wünschenswert. Daher muss es die Möglichkeit von Teilzeitstudiengängen geben. Weiterhin

müssen die Hochschule sinnvolle Studienpläne für die Teilzeitstudiengänge schaffen.

Abschaffung der Anwesenheitspflicht:

Zu einem selbstständigen Studium gehört auch die Möglichkeit, das Studium selbst einteilen zu können. Die Anwesenheitspflicht sollte abgeschafft werden, da sie weder im Sinne der Selbstentfaltung der Studierenden ist noch konsequent die in §16 geforderte Vorbereitung auf ein verantwortliches Handeln im beruflichen Tätigkeitsfeld umsetzt. Auch ist der didaktische Begründung der Anwesenheitspflicht nicht logisch. Nur weil ein*e Studierende*r lokal anwesend ist muss er*sie nicht notwendigerweise etwas lernen bzw. seine Zeit sinnvoll nutzen. Im Gegenteil: Studierende mit Kind oder Nebenberuf sind auf ein flexibles Zeitmanagement angewiesen und werden durch diese Maßnahme konsequent benachteiligt.

Reformierung der LandesAStenKonferenz:

Nach momentanem Stand wird die LAK nur im § 108 V HochSchG RLP mit einem Satz versehen. Dieser Paragraph soll erweitert werden. So soll in dem Paragraphen ein Anhörungsrecht gegenüber dem Land vor Entscheidungen, welche die Hochschulpolitik betreffen, hinzugefügt werden. Weiterhin sollen ähnliche Aufgaben, wie sie auch die einzelnen ASten haben, hinzugefügt. Im Folgenden sind diese ausgeführt:

Aufgaben der LAK sind,

- a) die Vernetzung der rheinland-pfälzischen Studierendenschaften fördern,
- b) die Meinungsbildung in der Gruppe der Studierenden zu ermöglichen,
- c) die Belange der Studierenden in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen,

- d) die Vertretung der Studierendenschaft gegenüber der Politik,
- e) die Studierenden bei der Durchführung des Studiums durch Unterstützung in Rechtsfragen zu unterstützen,
- f) an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule (§ 2 HochSchG), insbesondere durch Stellungnahmen zu wissenschafts- oder hochschulpolitischen Fragen mitzuwirken,
- g) auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft ihrer Studierende zur aktiven Toleranz sowie zum Eintreten für die Grund- und Menschenrechte zu fördern,
- h) die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung aller Menschen unabhängig ihres Geschlechts, ihrer Herkunft, ihres Alters, ihrer sexuellen Orientierung oder ihrer Behinderungen hinzuwirken,
- i) die Integration ausländischer Studierender zu fördern und
- j) die überregionalen und internationalen Beziehungen zwischen Studierenden zu pflegen.

Die LAK soll sich selbst eine Satzung und Finanzordnung geben.

Hierbei sollte der Anspruch der LAK als Vertretung der Interessen der Studierenden gegenüber der Landesebene, begründet in ihrer demokratischen Legitimation, gesetzlich verankert werden.

Erst durch den Zusammenschluss der Studierendenschaften können die Studierenden ihre Meinung auf Landesebene vertreten und bekommen eine gewisse Schlagkraft. Für eine so große und wichtige Bevölkerungsschicht wie die der Studierenden, ist eine gut organisierte und legitimierte Interessenvertretung im politischen Prozess unabdingbar.

Ermöglichung von studentischen Vize-Präsident*innen:

Der Einsatz von Studierenden in den Präsidien der Hochschulen würde die innere Demokratie stärken. Leider wird dies im momentanen Hochschulgesetz nicht ermöglicht, da in § 82 II i.V.m. § 80 I eine abgeschlossene Hochschulreife vorausgesetzt wird. Dies soll durch eine Ausnahme ergänzt werden, welche Studierenden einer Hochschule die Betätigung als Vize-Präsident*in ermöglichen.

Wichtig wäre weiterhin, dass die Amtszeit der*s Vize-Präsident*in nur ein bis höchstens zwei Jahre beträgt, da die volle Amtszeit von vier Jahren für Studierende unrealistisch und unzumutbar sind. Des Weiteren muss der Studierende entweder sein Studium für das Amt unterbrechen oder soll dies mit hälftiger Freistellung tun. Die Auswahl einer*s studentischen Vize-Präsident*in soll in Zusammenarbeit mit dem AStA getroffen werden, wodurch die Legitimation der*s Vize-Präsident*in durch die Studierendenschaft gewährleistet wird. Die Wahl soll dann durch den Senat erfolgen. Einsatzmöglichkeiten für solche Vizepräsident*innen wären beispielsweise die Betreuung von studentischen Projekten, die Qualitätssicherung des Studiums und die Verbesserung der Studierbarkeit. Die Aufgaben müssten jedoch individuell an den Hochschulen entschieden werden.

Beispiele für studentische Vizepräsident*innen sind heutzutage schon die FH Potsdam, die Universität Rostock, die Hochschule Eberswald oder auch die private Zeppelin-Universität Friedrichshafen.

Studentische Mitbestimmung im Senat stärken:

Als größte Statusgruppe der Universität und als absolut unverzichtbarer Teil des universitären Betriebs sollte sich diese Stellung der Studierenden auch in ihrem Einfluss im Senat widerspiegeln. Studierende sind die Zukunft der Wissenschaft und sollten auch als solche behandelt werden. Durch die professorale Mehrheit im Senat ist es studentischen Senatoren unmöglich, die Belange von Studierenden effektiv durchzusetzen. Diesem Zustand sollte in dem Sinne entgegengewirkt werden, dass die Studierenden mehr Einfluss auf die Entscheidungen des Senats bekommen sollten. Daher sollte die Anzahl an studentischen Senator*innen im Verhältnis zu den anderen

Statusgruppen erhöht werden, um ihrer Bedeutung angemessen gerecht zu werden. Hier wäre eine Drittel-Parität zwischen Professor*innen, Studierenden und Mitarbeiter*innen wichtig. Hierbei müssen Wissenschaftliche und Nicht-Wissenschaftliche Mitarbeiter*innen zu gleichen Teilen vertreten sein. Ansonsten wird der Senat in kritischen Fragen, die oftmals zwischen den Professor*innen und den Studierenden entbrennen, seiner Bedeutung beraubt. Diese haben aber immer unmittelbare Auswirkungen auf den Erfolg des Studiums und ihr diesbezügliches Wohlbefinden.

Vetorecht der studentischen Senatoren:

In Fragen der Lehre sollte die Vertretung der Studierenden in Gremien mit einem echten Vetorecht ausgestattet werden, damit auch gegen die professorale Mehrheit gestimmt werden kann. Sollten alle studentischen Senatoren gegen einen Antrag stimmen, so soll dieses Veto zu tragen kommen. Dadurch wird gewährleistet, dass die Bedeutung der Studierende für die Hochschulen und die Gesellschaft Sorge getragen wird.

Stärkung des Senats gegenüber der*dem Präsident*in*en:

Aus der Sicht der LAK soll die Machtbalance zwischen den beiden Organen ausgeglichen sein. Der Senat ist die Vertretung der Statusgruppen an der Universität und nimmt damit an einer sich selbst verwaltenden Universität die wichtigste Stellung ein. Die*Der Präsident*in, der durch den Senat gewählt wird, verfügt gegenüber dem Senat über erheblich weniger Legitimation. Eine Stärkung der*s Präsidentin*en würde die Gewaltenteilung zwischen beiden Organen aus der Balance bringen. Dem Senat muss weiterhin die Möglichkeit erhalten bleiben, die Grundsatzentscheidungen zu treffen. Diesen dadurch gesteckten Rahmen sollte die*der Präsident*in gestalten können.

Normenkontrollklage:

Studierendenschaften soll explizit das Recht eingeräumt werden, im Namen ihrer Mitglieder Klage einzureichen, sofern der Klagegrund das Studium betrifft. Gemäß dem Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 3. Januar 2017 ist es Studierendenschaften nicht gestattet Normenkontrollanträge zu Prüfungsordnungen einzureichen, da die Aufgabe, die "fachlichen Belange" ihrer Mitglieder wahrzunehmen dafür nicht ausreicht. Um die Belange ihrer Mitglieder effektiv wahrnehmen zu können, ist es jedoch unerlässlich, diese auch gerichtlich zu vertreten.

Keine Einführung von Studiengebühren jeglicher Form:

Studiengebühren verhindern das Menschenrecht auf freie Bildung. Eine freie Bildung ist die Grundvoraussetzung für eine funktionierende Demokratie, denn Menschen können nur informierte Entscheidungen zu politischen Fragen treffen, wenn sie sich weiterbilden können. Um unsere Demokratie zu stärken, ist eine Ausweitung von freier Bildung unabdingbar. Bildung darf keine Ware sein.

Zweitstudiengebühren müssen abgeschafft werden. Für Zweitstudierende ist Rheinland-Pfalz im innerdeutschen Wettstreit um die Attraktivität der Hochschulen ein Schlusslicht im Vergleich zu anderen. Menschen, die ein Zweitstudium beginnen, sind meist besonders leistungsstark und ehrgeizig. Dementsprechend sollte man diesen keine weiteren Steine in den Weg legen. Schlussendlich würde durch Gebühren nicht den qualifiziertesten Studierenden ein Zweitstudium ermöglichen werden, sondern lediglich jenen, welche sich den finanziellen Mehraufwand leisten können. Gerade für die Wirtschaft sind solche interdisziplinär qualifizierten Absolvent*innen interessant.

Erleichterung des Hochschulzugangs:

Der Hochschulzugang muss Menschen aus allen Gesellschaftsschichten auf gleicher Weise zur Verfügung stehen. Insbesondere bei Familien, in denen kein Elternteil Akademiker ist, fangen Kinder seltener ein Studium an. Diese Kinder gilt es besonders zu fördern, welches durch eine gezielte Beratung an Schulen geschehen kann. Gleichzeitig sollten aber

auch Maßnahmen ergriffen werden, die bei den Eltern ein Umdenken auslösen sowie ihre Kinder im Wunsch nach dem Hochschulstudium bestärken und unterstützen. Auch während dem Studium sollten gezielt solche Studierende bei der Orientierung und Strukturierung im Hochschulalltag unterstützt werden.

Weiterhin muss der Hochschulzugang für Menschen mit beruflicher Qualifizierung weiter geöffnet werden. Die Hochschulzugangsberechtigung sollte keine formale Hürde sein, sondern lediglich ein Nachweis der persönlichen Bereitschaft und Qualifikation zum Studium. Wer sich beruflich weitergebildet und auch schon berufliche Erfahrung gesammelt hat, verfügt nicht über weniger Eignung zum Studium als ein Abiturient. Demzufolge sollten höherwertige Berufsabschlüsse dem Abitur entsprechend gewertet werden und das Hochschulstudium ermöglichen.

Übergangsquote von Bachelor zu Master verbessern:

Um realistische Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu haben, ist es in vielerlei Studiengängen unabdingbar, im Anschluss an den Bachelor einen Masterstudiengang zu absolvieren. Um den Bildungsweg von Studierenden, die motiviert sind, einen Master zu erwerben, nicht unnötig durch Wartezeiten zu verlängern und ihnen so den Einstieg in den Arbeitsmarkt künstlich zu erschweren, sollten mehr Masterstudienplätze geschaffen werden. Andererseits wird so den Studierenden selbst ihre persönliche akademische Entfaltung ermöglicht. Da ein großes Interesse an Masterstudienplätzen gegeben ist, muss das Land den Hochschulen die Mittel zur Einrichtung dieser bereitstellen.

Studienpläne sollen Schwerpunktsetzung von Studierenden verbessern:

Die momentane Situation stellt sich folgendermaßen dar, dass man als Studierender gefangen in einem starren Plan ist, der einem vorgibt, welche Seminare und Vorlesungen man zu belegen hat. Eine Auswahl ist hierbei nur schwer bis gar nicht möglich. Um das selbstbestimmte Lernen zu stärken, muss es also mehr Wahlmöglichkeiten in den

Studienplänen geben. Hierbei sollte, bei sich immer weiter bürokratisierenden Studienplänen, regelmäßig eine kritische Reflexion stattfinden, ob die starre Festlegung wirklich nur die unabdingbaren, den jeweiligen Studiengang konstituierenden Inhalte umfasst. Daneben sollte den Studierenden jedoch die größtmögliche Auswahl geboten werden, um selbstbestimmt ihr eigenes intellektuelles Profil zu schärfen.

Promotion an Hochschulen:

An Hochschulen soll die Promotion ermöglicht werden, um Studierende an Hochschulen den Studierenden an Universitäten gleichzustellen. Dozenten an Hochschulen, die wie ihre Kollegen an den Universitäten die Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit besitzen, sollten diesen entsprechend Studierende promovieren dürfen. Hierbei sollte nicht mit Rücksicht auf die Bezeichnung der Bildungseinrichtung, sondern auf inhaltliche Qualität der Forschung das Promotionsrecht zugestanden werden. Entsprechend sollte ein solches Recht auch mit den nötigen Ressourcen ausgestattet werden und die Zusammenarbeit mit Universitäten gestärkt werden. Dies bedeutet auch, dass die Gleichwertigkeit von Studienabschlüssen anerkannt wird und Hochschulabsolvent*innen an allen Hochschulen promovieren dürfen.

Amtszeit von studentischen Hochschulratsmitgliedern verringern:

Die Amtszeit von fünf Jahren bei studentischen Hochschulratsmitgliedern ist utopisch, sofern die Regelstudienzeit im Bachelor/Master-System eingehalten werden soll. Lediglich bei einer hochschulpolitischen Aktivität vom ersten Semester an und einem anschließenden Master-Studiengang an derselben Hochschule können die fünf Jahre eingehalten werden. Die LAK befürwortet deswegen eine kürzere Amtszeit von 2 Jahren für studentische Vertreter*innen.

Zusammenlegung von Hochschulkuratorium und Hochschulrat:

Das Kuratorium ist in den Augen der LAK ein nicht benötigtes Gremium, da es keinen Einfluss auf das Hochschulleben besitzt. Daher sollte dies aufgelöst werden und deren Aufgaben in den Hochschulrat verschoben werden. Diese Zusammenlegung darf jedoch nicht dazu führen, dass die Besetzung zugunsten Externer ausgeweitet wird und dadurch die hochschulinterne Einflussnahme, sowie die studentische Stimme im Hochschulrat, herabwürdigt wird.

Aufgabe der Gleichberechtigung ausweiten:

Die in §108 Abs. 4 Satz 2 Nummer 7 genannte Aufgabe der Studierendenschaft soll auf die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung aller Menschen unabhängig ihres Geschlechts, ihrer Herkunft, ihres Alters, ihrer sexuellen Orientierung sowie ihrer Behinderungen erweitert werden.

Nachhaltigkeit:

Nach der deutschen Unesco-Kommission soll im Rahmen des Unesco-Weltaktionsprogramms "Bildung für nachhaltige Entwicklung" Nachhaltigkeit ein Fundament des deutschen Bildungssystems werden. Gerade die Rheinland-Pfälzische Hochschullandschaft als besondere Verantwortungsträgerin für Innovation in Gesellschaft und Wirtschaft sollte daher Vorbildfunktion übernehmen. Wichtig ist allerdings, dass die Hochschulen nicht als einzige Akteure in diesem Prozess verbleiben, sondern dass sie sich als wichtige Antriebskräfte in einem auf Nachhaltigkeit orientieren Staat einfügen.

Festschreiben der Vertreter*innen im Verwaltungsrat und

Einrichtung von Teilnahmerechten für diese:

Für die praktische Arbeit im Verwaltungsrat des Studierendenwerks war es in der Vergangenheit immer sehr wichtig, dass neben den gewählten Mitgliedern ebenfalls die von manchen Studierendenparlamenten an den

Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen konnten. Dies ermöglichte eine bessere Abstimmung miteinander, wie man sich positionieren soll oder welche Nachfragen man stellen sollte oder auch die Vertretung der Vollmitglieder, falls diese einmal verhindert waren.

In der neueren Praxis wurde dies mit Verweis auf das Hochschulgesetz z. B. beim Studierendenwerk Mainz nicht mehr gestattet.

Darum setzen wir uns für eine Festschreibung von stellvertretenden Mitgliedern im Verwaltungsrat der Studierendenwerke ein, damit dort wieder effektiver für die studentischen Interessen gearbeitet werden kann.

Ausbau der BAföG-Stellen an den Hochschulen:

An nicht jeder Hochschule in Rheinland-Pfalz gibt es eine BAföG-Stelle. Gerade Hochschulen mit Standorten in verschiedenen Städten sind dazu übergegangen an den kleineren Standorten den Service vor Ort enorm einzuschränken. Anhand der geringeren Studierendenzahlen mag dies den Hochschulen sinnvoll vorkommen, für die Studierenden, die umso länger auf die Bescheidung ihrer Anträge warten müssen, ist dies jedoch kein Trost.

So führt dies dazu, dass man zum Beispiel in Germersheim Fragen zum Bearbeitungsstand des Antrages in Mainz stellen muss und gegebenenfalls dort persönlich vorstellig werden muss.

Deshalb fordert die LAK BAföG-Ämter an allen Standorten der Hochschulen anzusiedeln, wodurch diese näher an den jeweiligen Studierenden sind.

Besetzung der studentischen Posten nur durch die Organe der Studierendenschaft:

An vielen Stellen werden in Hochschulgesetz, aber auch in den Ordnungen der Hochschulen studentische Posten festgeschrieben. In der Praxis geschieht es jedoch nicht selten, dass die Studierendenschaften an der Besetzung dieser Posten überhaupt nicht

beteiligt werden und gerne mal der*die Mitarbeiter*in eines Professor, der ebenfalls im entsprechenden Gremium (z.B. einer Berufungskommission) sitzt, von diese zum*r studentischen* Vertreter*in gekürt wird.

Dieses Vorgehen ist vollkommen undemokratisch und nicht hinnehmbar. Darum fordern wir, dass studentische Posten, welche nicht durch Urnenwahl oder festgeschriebenes Prozedere gewählt oder bestimmt werden, nur von Organen der Verfassten Studierendenschaft ernannt werden dürfen.

Alle Student*innen haben das Recht sich auf solch genannten Posten zu bewerben. Diese Posten müssen im Vorfeld hochschulöffentlich ausgeschrieben worden sein.

Einführung einer studentischen Gleichstellungsbeauftragten und Einrichtung von Anlaufstellen:

An den Hochschulen gibt es an verschiedenen Stellen, wie dem Frauenbüro oder der Gleichstellungsbeauftragten, die Möglichkeit für Student*innen sich im Falle von Diskriminierungen an diese zu wenden. Auch in den Studierendenvertretungen gibt es Anlaufstellen für derartige Probleme. Zusätzlich soll es eine studentische Gleichstellungsbeauftragte an der Hochschule geben.

Zudem fordert die LAK im Hochschulgesetz die Einführung einer Anlaufstelle für Betroffene* sexueller Übergriffe oder anderem. In dieser Anlaufstelle muss es unterschiedliche Ansprechpartner*innen geben. Dies wäre eine gute Stelle als Bindeglied zwischen individuell studentischen Problemen und einer guten Vernetzung im Hochschulbetrieb.

Zusammenlegung Senats- und StuPa-Wahlen:

Durch das Auseinanderfallen von Senats- und StuPa-Wahlen an vielen Hochschulen kommt es dazu, dass jedes Semester von den Mitgliedern der antretenden Listen ein Wahlkampf gestemmt werden muss.

Wir fordern die Zusammenlegung der Senats- und Hochschulwahlen an einen Termin. Dieser einheitliche Termin würde nicht nur die Arbeit der Hochschulgruppen erleichtern, sondern würde zur Steigerung der Wahlbeteiligung bei den Hochschulwahlen ermöglichen.

Möglichkeit zur Auswahl von Noten aus der Reihe erbrachter Prüfungsleistungen und Drittversuche:

Wir fordern bei der Gestaltung bzw. (Re-)Akkreditierung von Studiengängen die Möglichkeit, Studierenden zur Wahl zu stellen, welche Prüfungen sie in die Endnote einfließen lassen möchten. Noten sind meist ausschlaggebend, wenn es um den weiteren Werdegang von Studierenden geht. Noten, die sehr stark von der eigentlichen Durchschnittsleistung abweichen, sind meist solche, die auf äußere Umstände in einem Leben zurückzuführen sind. Eine dahingehende Regelung würde also menschlichen Umständen Rechnung tragen.

Des Weiteren lehnt die LAK die Sperrung eines Studiengangs nach einem nicht bestandenen Drittversuch ab. Der Wechsel an eine andere Hochschule muss möglich sein.

Ressourcen des Studierendenwerkes zunächst an Studierende vergeben:

Die Studierendenwerke dürfen, auf Anweisung des Landes, Ressourcen bei den KiTa-Plätzen an andere Statusgruppen als Studierenden vergeben, wenn dadurch kein Nachteil für die Studierenden entsteht.

Die Realität sieht jedoch leider anders aus: Plätze werden zum Teil an andere Stellen, wie das MPI beim Studierendenwerk Mainz, verkauft, ohne dabei zu berücksichtigen, ob die Kapazitäten von studentischer Seite her benötigt werden. Auch die zur Verfügung stehenden Kapazitäten werden nicht vornehmlich an Studierende vergeben, sondern zu 30 % an Mitarbeiter*innen. Hierbei muss jedoch noch beachtet werden, dass Kinder, die als Elternteile sowohl eine*n Studierende*n als auch ein*e Mitarbeiter*in der Hochschule, als Kind von Studierenden gezählt werden.

Wir fordern eine Festschreibung, dass Kapazitäten zunächst an Studierende vergeben werden müssen und sie für andere erst geöffnet werden, wenn von Studierendenseite der Bedarf gedeckt ist. Die Studierenden zahlen den Semesterbeitrag, durch den sich das Studierendenwerk finanziert und sollten daher nicht benachteiligt werden.

Status Promovierender:

Eine Stärkung des Hochschul- und Forschungsstandortes Rheinland-Pfalz scheint aus der Perspektive von Promovierenden in diesen Punkten möglich:

(a) Zum einen durch eine verbesserte finanzielle Perspektiven für Promovierende durch den Verbleib in der studentischen Pflichtversicherung.

Die bisher einzige Analyse ihrer Art zur finanziellen Situation von Promovierenden hat herausgestellt, dass Promovierende gerade zu Beginn ihrer Promotion, in den ersten zwölf Monaten, nicht über genügend hohe Geldmittel verfügen, die eine erfolgreiche Einfügung in die neue Lebens- und Arbeitswelt ermöglichen. Mit der Promotion ist oftmals ein Ortswechsel, der Eintritt in die freiwillige Kranken- und Pflegeversicherung und damit eine Kostensteigerung von 100%, die Anschaffung neuer Arbeitsmaterialien zum Aufbau einer eigenen Infrastruktur, Kosten für Forschungsmaterialien und -reisen und Weiteres verbunden. Die Verlängerung der studentischen Pflichtversicherung nach Abschluss des Studiums würde zu einem besseren Berufsstart für junge wissenschaftliche Nachwuchskräfte beitragen, die gerade im ersten Jahr ihrer Promotion viel Kraft für die Konkretisierung ihrer Forschungsfrage, ihre eigene wissenschaftliche Weiterbildung und Vernetzung, für einen Antrag auf ein Stipendium sowie zudem für eine bessere psychische Gesundheit sorgen.

Des Weiteren durch Errichtung fachbezogener Doktorandenkollegs für alle Promovierenden (keine einseitige Förderung von Graduiertenkollegs, die nur wenigen Promovierenden offenstehen).

Nicht alle Fachbereiche oder Arbeitsbereiche der einzelnen Fächer verfügen über Doktorandenkollegs. Dies liegt zum einen an mangelnden finanziellen und personellen Ressourcen und zum anderen am tradierten Bild der Individualpromotion. Dabei bilden Doktorandenkollegs ein wichtiges Forum für den wissenschaftlichen Austausch, der neben der Betreuung durch den Doktorvater oder die Doktormutter eine weitere essentielle ideelle Förderung für Promovierende darstellt. Die gegenwärtige Entwicklung von Graduiertenkollegs, die ideell wie finanziell fördern, kann in diesem Zusammenhang lobenswert herausgestellt werden, jedoch steht sie lediglich Promovierenden zur Verfügung, die auch hierüber finanziell gefördert werden

(b) Außerdem könnte eine Verbesserung durch Förderung von Strukturen, die der didaktischen Ausbildung angehender Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern zur Verfügung stehen

Promovierende, die an der Universität angestellt sind, übernehmen Aufgaben in der Lehre und sammeln auf diese Weise wertvolle Erfahrungen für ihre spätere Lehrtätigkeit als Hochschullehrer*in. Promovierende mit einem Stipendium oder einer außeruniversitären Beschäftigung können später mehrheitlich nicht auf diese Erfahrungen zurückgreifen. Unabhängig von Erfahrungen muss es der Hochschule ein Anliegen sein, für eine didaktische und pädagogische Grundausbildung ihrer Hochschullehrer*innen in systematischer Weise zu sorgen. Preise für gute Lehre sind aktuell sinnvolle Ansätze, sich individuell weiterzubilden und seine Kompetenzen in diesem Bereich auszubauen. Der Weisheit letzter Schluss der Entwicklung guter Lehre kann dies dennoch nicht sein.

Zivilklausel:

Wir sprechen uns für die Einführung einer Zivilklausel an den Hochschulen des Landes aus.

Zur Rolle der studentischen Mitglieder in den Verwaltungsräten der Studierendenwerke:

Die studentischen Mitglieder in den Verwaltungsräten der Studierendenwerke dürfen nicht länger von der Wahl als Vorsitzende oder diese vertretenden Mitglieder der Verwaltungsräte ausgeschlossen sein. Alleine aus einem Tätigkeitsfeld, einer Berufsbezeichnung o.ä. kann nicht auf die Qualifikation für ein vorsitzendes oder dies vertretendes Mitglied geschlossen werden.

Vielmehr bringen auch Studierende oftmals gerade aufgrund ihrer persönlichen, studienbedingten oder beruflichen Erfahrungen ausreichende Kompetenzen mit, um verantwortungsvoll in den genannten Funktionen zu handeln.

Birkenfeld, den 18.05.2017

Stellvertretend die LAK-Koordination (Luca Wagner)